OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-603525/7/BMa/TK

Datum: Linz, 6. Mai 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

A.)
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über den Antrag des I V, x, x, vom 03.04.2020 auf ungekürzte Ausfertigung der am 02.03.2020 mündlich verkündeten Entscheidung im Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 30.12.2019, GZ: BHWL/919180009714/19, wegen Übertretung des KFG
den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf ungekürzte Ausfertigung des nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.03.2020 verkündeten Erkenntnisses wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B.)

Erkenntnis in gekürzter Form

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des I V, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 30.12.2019, GZ: BHWL/919180009714/19, wegen Übertretung des KFG nach der am 2. März 2020 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu A)
1. Nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.03.2020 erfolgte die Zustellung der Niederschrift gem. § 29 Abs. 2a VwGVG an den Bf nachweislich am 10.03.2020 durch Hinterlegung beim Postamt x (Postrückschein ON 5).
Mit diesem Schreiben wurde der Bf auf sein Recht hingewiesen, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Niederschrift eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung zu verlangen. Diese Frist endete mit Ablauf des 24.03.2020.

2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Gerichtsakt ergibt.

3.1. Gem. § 29 Abs. 2a VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Fall einer mündlichen Verkündung die Niederschrift den zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen auszufolgen oder zuzustellen. Der Niederschrift ist eine Belehrung anzuschließen:

1. über das Recht, binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift eine Ausfertigung gemäß Abs. 4 zu verlangen;
2. darüber, dass ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision beim Verwaltungsgerichtshof und der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof darstellt.

3.2. Der Antrag auf ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung wurde mit Mail vom 03.04.2020 und damit verspätet eingebracht, endete die Einbringungsfrist - wie sich aus den Feststellungen ergibt - doch bereits am 24.03.2020.
Der Antrag war daher als verspätet zurückzuweisen.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

zu B)
Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wurde mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

| | |
|---|---|
| „Datum/Zeit: | x |
| Ort: | x = Anhalteort, x |
| Betroffenes Fahrzeug: | PKW, Kennzeichen: x (x) |

Sie haben als Benutzer eines Fahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen dieses länger als einen Monat nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich verwendet, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind.

Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG ist nur während eines Monats ab ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Nach Ablauf dieser Frist sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern.

Das KFZ wurde am Anfang Jänner 2019 erstmalig in Österreich eingebracht und der Standort des KFZ in Österreich seither ist in x, x.

Sie haben Ihren Hauptwohnsitz in Österreich und haben somit das KFZ zum angeführten Kontrollzeitpunkt am angeführten Ort a) verwendet und b) haben bis zum 31.08.2019 (Zeitpunkt der Kontrolle) die Kennzeichen und den Fahrzeugschein nicht abgeliefert.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften) verletzt: § 82 Abs. 8 KFG“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Zur Bestätigung der Strafhöhe der verhängten Geldstrafe ist auszuführen, dass von der belangten Behörde eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro verhängt wurde, bei einem möglichen Strafrahmen bis zu 5.000 Euro. Der Bf ist den erstbehördlichen Feststellungen zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie seinen Sorgepflichten, die jeweils in einem durchschnittlichen Ausmaß angenommen wurden, nicht entgegengetreten, sodass diese auch der Strafbemessung des LVwG zugrunde gelegt wurden.
Der Verweis des Bf auf einen Literaturbeitrag zur Begründung seines mangelnden Verschuldens geht ins Leere. Damit ist der Strafbemessung fahrlässiges Verhalten des Bf zugrunde zu legen.

Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf gewertet. Straferschwerungsgründe hat das Verfahren nicht hervorgebracht.
Die Strafe wurde mit 4 % der möglichen Höchststrafe festgesetzt und befindet sich damit im unteren Bereich des möglichen Strafrahmens.

## H i n w e i s

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 2. März 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und im Anschluss das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet. Die Niederschrift über die Verhandlung samt Belehrung nach § 29 Abs 2a VwGVG wurde den zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen zugestellt. Ein Antrag auf ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses nach § 29 Abs 4 VwGVG wurde innerhalb offener Frist nicht gestellt. Das Erkenntnis wird daher gemäß § 29 Abs 5 VwGVG in verkürzter Form ausgefertigt.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr zulässig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann